

RS Vwgh 1990/2/1 89/12/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

72/13 Studienförderung

Norm

ABGB §143;

StudFG 1983 §13 Abs9 lit a idF 1985/361;

Rechtssatz

Der Absetzbetrag nach § 13 Abs 9 lit a StudFG ist beim Einkommen des dort genannten Personenkreises zu berücksichtigen, wenn dieser Dritten gegenüber gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und (jedenfalls auch) in Erfüllung dieser gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung tatsächlich Unterhalt leistet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120173.X01

Im RIS seit

01.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at